

Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Familiennamen für ein neugeborenes Kind bestimmen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Geburtenregister

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Fax: (030) 90277-2216

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.376966.php>

E-Mail: standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Eingang über Freiherr-vom-Stein-Straße

Barrierefreie Zugänge



Eingang nur über Freiherr vom Stein Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 Minuten Fußweg)

U-Bahn

U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)

Bus

Rathaus Schöneberg: M43, M46, 143; 106 Haltestelle Martin-Luther-Str. (mit Fußweg)

Sonstige Hinweise zum Standort

Wünsche für die Reservierung Ihres Eheschließungstermins nehmen wir gern telefonisch oder per E-Mail entgegen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der [Internetseite des Standesamt](#)

[Tempelhof-Schöneberg von Berlin.](#)

Kontakte

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Eheregister

[E-Mail an das Eheregister](#)

Telefon: (030) 115

Geburtenregister

[E-Mail an das Geburtenregister](#)

Telefon: (030) 115

Sterberegister

[E-Mail an das Sterberegister](#)

Telefon: (030) 115

Urkundenstelle

[E-Mail an die Urkundenstelle](#)

Telefon: (030) 115

Säwert

Leitung Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Familiennamen für ein neugeborenes Kind bestimmen

Wenn die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen, wird dieser automatisch Geburtsname des Kindes.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmt, müssen sie für das Kind den Geburtsnamen wählen. Sie können dabei entweder den Familiennamen des Vaters oder der Mutter bestimmen. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit zu, einen aus den Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen zu bestimmen. Der Doppelname kann optional mit oder ohne Bindestrich geführt werden.

Eltern haben einen Monat Zeit, um den Familiennamen ihres Kindes festzulegen. Diese Frist beginnt mit der Geburt des Kindes. Wenn die Eltern innerhalb dieser Frist keine Entscheidung über den Geburtsnamen des Kindes treffen, wird dem Kind automatisch ein Doppelname zugewiesen. Dieser setzt sich aus den Familiennamen beider Elternteile zusammen, alphabetisch geordnet und mit Bindestrich verbunden.

Die einmal getroffene Namenswahl gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Voraussetzungen

- **Elterliche Sorge**
Beide Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Bei gemeinsamer Sorge ist eine gemeinsame Entscheidung erforderlich.
- **Kein Ehename / getrennte Namen der Eltern**
Haben die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, müssen sie den Familiennamen aktiv bestimmen.
 - Name des Vaters oder
 - Name der Mutter oder
 - Doppelname aus beiden Namen - mit oder ohne Bindestrich
- **Frist: Die Namenswahl muss innerhalb eines Monats nach Geburt des Kindes erfolgen.**
- **Bindungswirkung: Die gewählte Namensführung gilt automatisch auch für weitere gemeinsame Kinder.**
- **Dokumente in deutscher Sprache**
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in Arabisch, Griechisch, Hebräisch oder

Kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

- **Sprachanforderungen / Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Liegt keine ausreichende Deutschkenntnis vor, ist ein beeidigter Dolmetscher erforderlich.

- **Hinweis: Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen**

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über den Familiennamen für ein neugeborenes Kind**
Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.
- **gültiger und unterschriebener Reisepass oder Personalausweis der Eltern**
- **Geburtsurkunden der Eltern**
- **Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftserkennung mit Sorgeerklärung**
- **ggf. weitere Dokumente**
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Gebühren

- keine: Erstbeurkundung
- 25,00 Euro: nachträgliche Namenserklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1616 - Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1616.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a - Geburtsname bei Eltern**

ohne Ehenamen und Alleinsorge

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html)

- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 10 Abs. 1 - Name**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html>)

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen (Justizportal)**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

- **Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland (Auswärtiges Amt)**

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt des Geburtsortes des Kindes